

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/5/17 90b131/00f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2000

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zechner, Dr. Spenling, Dr. Hradil und Dr. Hopf als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der Maria F\*\*\*\*\*\*, geboren am 12. April 1935, \*\*\*\*\*, über die außerordentlichen Revisionsreklame der Betroffenen und des Emilian F\*\*\*\*\*\*, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 7. April 2000, GZ 52 R 51/00g-74, den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die außerordentlichen Revisionsreklame werden mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 528a und § 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentlichen Revisionsreklame werden mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 528 a und Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

## **Text**

Begründung:

### **Rechtliche Beurteilung**

1) Zum Revisionsreklame der Betroffenen:

Die Frage, ob und welche Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters vorliegen, ist eine solche, die aus dem dem Tatsachenbereich zuzuordnenden Grundlagen zu lösen ist und nicht über den Einzelfall hinausgeht. Sie kann daher an den Obersten Gerichtshof in der Regel nicht herangetragen werden (9 Ob 50/99i; 9 Ob 14/00z; RIS-Justiz RS0106166 ua). Eine unvertretbare Fehlbeurteilung durch das Rekursgericht, die dessen ungeachtet die Zulässigkeit des Revisionsreklames rechtfertigen könnte, zeigt die Revisionsreklamerin, die sich mit der ausführlichen Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht auseinandersetzt, sondern nur pauschal auf die Richtigkeit ihres in ihrer Pensionsangelegenheit eingenommenen Standpunktes verweist, in keiner Weise auf.

2) Zum Revisionsreklame des Emilian F\*\*\*\*\* (Ehegatte der Betroffenen):

Der Revisionsreklamer, dessen Reklame von der zweiten Instanz als unzulässig zurückgewiesen wurde, beschränkt sich auf die Wiederholung seines Standpunktes, dass die Bestellung eines Sachwalters für seine Gattin rechtswidrig sei. Die Begründung der Zurückweisung seines Rechtsmittels durch die zweite Instanz stellt er hingegen mit keinem Wort in Frage. Eine die Zulässigkeit der Revision begründende Fehlbeurteilung durch das Rekursgericht bei der Entscheidung über seinen Reklame wird daher von ihm nicht einmal behauptet.

## **Anmerkung**

E57972 09A01310

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0090OB00131\_00F.0517.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_20000517\_OGH0002\_0090OB00131\_00F0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>